

Hilfen für Selbstständige insbesondere aus der Veranstaltungs- und Kreativwirtschaft im Zuständigkeitsbereich des BMAS

Seit 1. März 2020 und noch bis 31. Dezember 2020 gelten deutlich erleichterte Bedingungen für den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II).

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- **sichern die Existenz** (den Lebensunterhalt) der Menschen - **nicht den Erhalt von Betrieben** oder Unternehmen,
- stehen allen zur Verfügung, die hilfebedürftig sind, also ihren **Lebensunterhalt** nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) decken können,
- decken den Lebensunterhalt (sogenannter Regelbedarf), die **Wohnkosten**, Mehrbedarfe (z. B. für Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderung) sowie einmalige Bedarfe (z. B. für die Erstausrüstung bei Geburt) ab,
- decken die Kosten der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** (auch für Künstler über die KSV); für privat Versicherte werden notwendige Zuschüsse (in Höhe des halben Basistarifs) geleistet (siehe dazu auch unten),
- werden während der Pandemie in der Regel für sechs Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).

Selbstständige sind keine Arbeitnehmer: Sie haben keinen fixen Lohn und sorgen selbst vor - für Alter, Krankheit, Pflege und auftragsschwache Zeiten. **Mit den neuen Regelungen wird das berücksichtigt:**

- Vermögen wird nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist,
- die tatsächlichen Wohnkosten gelten als angemessen und
- über vorläufig bewilligte Leistungen wird nach Ablauf der Bewilligung nur auf Antrag abschließend entschieden.

Diese **Erleichterungen gelten jeweils für sechs Monate.**

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen Orientierung speziell in Bezug auf Themen im Kontext einer selbständigen Tätigkeit geben.

Wie wird das Einkommen Selbständiger ermittelt und berücksichtigt?

Die Leistungen werden auf Basis einer Einkommensprognose **für sechs Monate vorläufig bewilligt**. Dabei wird das prognostizierte **Einkommen gleichmäßig auf diese sechs Monate aufgeteilt**.

Für die Prognose steht Ihnen ein **verkürztes Formular** zur Verfügung. Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die Sie monatlich erwarten, tragen Sie hier möglichst genau ein. Einzelne Einnahme- und Ausgabepositionen müssen Sie dabei aber nicht erfassen. **Der sich ergebende Gewinn wird als Einkommen berücksichtigt**, wenn Ihre Prognose insgesamt plausibel ist. Dabei wird natürlich berücksichtigt, dass die Entwicklung der Auftragslage momentan wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in vielen Fällen schwierig vorherzusagen ist.

Auf die bewilligten Leistungen können Sie sich verlassen, denn es erfolgt nach den sechs Monaten nicht zwingend eine rückwirkende Prüfung. Haben Sie den Gewinn jedoch zu hoch eingeschätzt, **können Sie eine endgültige Entscheidung beantragen**. In diesem Fall wird die Höhe des Arbeitslosengeldes II noch einmal mit dem tatsächlich erzielten Einkommen neu berechnet. Ggf. werden Leistungen nachgezahlt. Sie müssen sich also keine Sorgen darüber machen, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommenschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen. Dennoch gilt: Wurden beispielsweise vorläufige Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen bewilligt, weil im Zeitpunkt der Antragstellung kein Einkommenszufluss absehbar war, und wird im Laufe des Bewilligungszeitraums wieder Einkommen erzielt, müssen Sie dies dem Jobcenter mitteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst.

Welche Einnahmen werden berücksichtigt?

Grundsätzlich werden **alle Einnahmen berücksichtigt, die im Bewilligungszeitraum zufließen**. Entscheidend ist also, wann das Geld auf Ihrem Konto gutgeschrieben wird. Dies trifft auch auf unregelmäßige Einnahmen zu (z. B. Ausschüttung der GEMA, Verteilung der GVL oder Ausgleich einer größeren Rechnung durch Kunden). Auch diese werden aber gleichmäßig auf die sechs Monate der Bewilligung aufgeteilt.

Wieviel verbleibt vom Einkommen?

Wer erwerbstätig ist, soll davon profitieren. Deshalb wird nicht Ihr gesamtes Erwerbseinkommen berücksichtigt.

Sie erhalten einen Freibetrag von monatlich bis zu 300 Euro, bzw. wenn Sie Kinder haben bis zu 330 Euro. Da das Erwerbseinkommen gleichmäßig auf die sechs Monate der Bewilligung aufgeteilt wird, gilt auch der Freibetrag in jedem der sechs Monate. In

dem Betrag ist ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro enthalten. Damit sind u. a. Ausgaben, die wegen der Erwerbstätigkeit entstehen (z. B. Fahrkosten), pauschal abgegolten. Höhere Ausgaben können berücksichtigt werden, wenn Sie diese nachweisen.

Muss man sein Vermögen einsetzen?

Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht vor, dass **Vermögen nur dann geprüft und ggf. berücksichtigt wird, wenn „erhebliches Vermögen“ vorhanden ist**. Dies ist der Fall, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Aktien) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder **60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied** übersteigt

Beispiel:

Frau A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 120.000 Euro (= 60.000 Euro für A zzgl. jeweils 30.000 Euro für B und C).

Was zählt *nicht* zum erheblichen Vermögen?

Nicht zum erheblichen Vermögen zählen insbesondere **selbst bewohnte Immobilien**, ein (Betriebs-)**Kraftfahrzeug** sowie **typische Altersvorsorgeprodukte wie Kapitallebens- oder -rentenversicherungen**. Diese man kann also neben den 60.000 Euro haben.

Auch **Betriebsvermögen** wird **nicht berücksichtigt**, wenn es der Fortsetzung der **Erwerbstätigkeit dient**.

Wenn man anderweitig für sein Alter vorgesorgt hat, gilt auch die Erheblichkeitsgrenze?

Ja, wenn Sie neben oder an Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und/oder klassischen Altersvorsorgeprodukten auf anderen Wegen (z. B. Wertpapierdepots oder Sparkonten) vorsorgen, gilt hierfür grundsätzlich die Erheblichkeitsgrenze. Verfügen Selbständige über erhebliches Vermögen, wird jedoch davon **ein angemessener Teil freigestellt, soweit das Vermögen für die Altersvorsorge bestimmt ist und keine ausreichende andere Altersvorsorge vorhanden ist**.

Als angemessen **gelten pro Jahr der Selbständigkeit bis zu 8.000 Euro** insgesamt für die Altersvorsorge.

Haben Sie in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung eingezahlt, wird diese Vorsorge in die 8.000 Euro einbezogen. Nicht einbezogen werden dagegen zusätzlich vorhandene klassische Altersvorsorgeprodukte, wie z. B. Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, unabhängig von deren Höhe.

Der so als **angemessene Altersvorsorge** anerkannte Betrag **wird vom erheblichen Vermögen abgezogen**. Liegen Sie danach unter der Erheblichkeitsgrenze, wird kein Vermögen berücksichtigt.

Beispiel 1:

Sie sind seit 10 Jahren selbstständig und haben nicht in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung eingezahlt. Neben einem sofort verwertbaren Vermögen von bis zu 60.000 Euro und klassischen Altersvorsorgeprodukten in unbegrenzter Höhe ist auch sofort verwertbares Vermögen von bis zu weiteren 80.000 Euro (10 x 8.000 Euro) als Altersvorsorge geschützt.

Beispiel 2:

Sie sind seit 10 Jahren selbstständig und haben jährlich 3.000 Euro in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung eingezahlt. Neben einem sofort verwertbaren Vermögen von bis zu 60.000 Euro und klassischen Altersvorsorgeprodukten in unbegrenzter Höhe ist auch sofort verwertbares Vermögen von bis zu weiteren 50.000 Euro (10 x 5.000 Euro) als Altersvorsorge geschützt.

Muss man damit rechnen, die Wohnung aufgeben zu müssen?

Für Bewilligungszeiträume unter den erleichterten Bedingungen gilt, dass die **Wohnkosten in tatsächlicher Höhe** anerkannt werden. Auf die Höhe der Kosten oder die Größe der Unterkunft kommt es also nicht an. Nur wenn ein Teil der Unterkunft für die selbständige Tätigkeit als Betriebsausgabe abgesetzt wird, bleibt dieser Teil bei den Wohnkosten unberücksichtigt.

Was passiert mit der privaten Krankenversicherung, wenn man Arbeitslosengeld II beantragt?

Wenn Sie privat krankenversichert sind und Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten Sie einen **Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung**. Den Zuschuss erhalten Sie auch, wenn allein die Zahlung dieser Beiträge dazu führen würde, dass Sie hilfebedürftig werden, also Ihren Lebensunterhalt nicht mehr decken könnten.

Dieser Zuschuss entspricht in der Regel nicht dem tatsächlich zuletzt gezahlten Beitrag, sondern ist **begrenzt auf die Höhe des halbierten Beitrags im sogenannten Basistarif**. Diese Begrenzung erfolgt, weil Leistungsbeziehende sich für diesen Betrag im Basistarif versichern und damit die Beitragslast erheblich senken können. Der Leistungsumfang im Basistarif ist mit dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. Einen entsprechenden Antrag stellen Sie bei Ihrer privaten Krankenversicherung. Das Jobcenter überweist den Zuschuss direkt an die Versicherung.

Sind Sie nach dem 15. März 2020 aufgrund bestehender Hilfebedürftigkeit in den Basistarif gewechselt und wird die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren wieder beendet, haben Sie ein **Rückkehrrecht in ihren vorherigen Versicherungstarif**. Die vor dem Wechsel in den Basistarif erworbenen Rechte werden **ohne erneute Gesundheitsprüfung** berücksichtigt. Die Rückkehr in den vorherigen Versicherungstarif ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit bei der privaten Krankenversicherung zu beantragen.

Selbstständige in der Veranstaltungs- und Kreativbranche erhalten zudem Erleichterungen in der Künstlersozialversicherung.

Die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro für die Künstlersozialversicherung gilt für das Jahr 2020 nicht. Der Schutz über die Künstlersozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung) geht also nicht verloren, wenn das Einkommen wegen der Pandemie unter 3.900 Euro sinkt.

Die Beiträge zur Künstlersozialversicherung hängen vom Einkommen ab. Bei Einnahmefällen, können die **Beiträge deshalb angepasst** werden. Der Mindestbeitrag für die Versicherten (KV, PV und RV) beläuft sich auf ca. 70 Euro.